

**Oberstes Strafgericht
Im Namen des Volkes
Urteil**

in der Strafsache

Deutsches Volk

gegen

die Deutsche Politik,
nämlich gegen sämtliche Mitglieder des Deutschen Bundestags und der Deutschen Bundesregierung seit Bestehen der Bundesrepublik Deutschland

wegen Volksbetrugs

hat das Oberste Strafgericht in der mündlichen Verhandlung vom 01.05.2014 für Recht erkannt:

Der Angeklagte wird wegen Volksbetrugs in mindestens 3 Fällen zu einer Gesamtstrafe von lebenslangem Machtverlust durch direkte Demokratie verurteilt.

Gründe

Anklage

Die Anklage wird direkt vom Deutschen Volk erhoben.

Eine sonst in Strafverfahren vorgesehene Anklage durch die Staatsanwaltschaft (§ 170 StPO) ist wegen struktureller Befangenheit nicht erforderlich.

Der Strafprozess ist durch eine klar zugewiesene Rollenverteilung charakterisiert:

- Der Angeklagte versucht sich ggf. mit rechtlichem Beistand (Verteidiger) zu verteidigen.
- Die Staatsanwaltschaft versucht die Schuld des Angeklagten nachzuweisen.
- Der Richter soll die Argumente / Beweise beider Seiten würdigen und objektiv entscheiden.

Diese Rollenverteilung soll zugleich eine effektive Strafverfolgung (Aufgabe der Staatsanwaltschaft) und die Rechte des Angeklagten (Aufgabe des Verteidigers) gewährleisten. Eine strukturelle Befangenheit tritt ein, wenn diese Rollenverteilung aufgehoben wird und zwei Rollen ineinander fallen.

So liegt der Fall bei Ermittlungen gegen die Politik. Die Staatsanwaltschaft ist weisungsgebunden (§ 146 f. GVG). D.h.: Die Justizminister der Länder und der Bundesinnenminister können Staatsanwälte jederzeit anweisen, Ermittlungen aufzunehmen, einzustellen oder in eine bestimmte Richtung zu lenken. Staatsanwaltliche Ermittlungen gegen die Politik sind nur eine theoretische Möglichkeit – faktisch sind sie durch die Weisungsmacht der Politik ausgeschlossen. Die Staatsanwaltschaft ist nach dem deutschen

Grundgesetz (Umkehrschluss aus Art. 97 GG) Teil der Exekutive (Regierungsgewalt). Angeklagter und Ankläger wären in einem politischen Strafprozess personenidentisch.

Die Staatsanwaltschaft ist also systembedingt nicht in der Lage, Ermittlungen wegen politischen Volksbetrugs anzustrengen und die Schuldigen zu verfolgen. Sie ist also strukturell befangen. Das Verfahrensrecht sieht Abhilfemöglichkeiten nur in Fällen individueller Befangenheit vor, z.B. wenn die ermittelnde Staatsanwältin mit dem Angeklagten verheiratet ist. Der vorgesetzte Staatsanwalt muss die individuell befangene Staatsanwältin dann von den Ermittlungen abziehen und durch einen nicht befangenen Staatsanwalt ersetzen. Für den Fall struktureller Befangenheit sieht das Verfahrensrecht aber keinerlei Abhilfemöglichkeiten vor.

Rechtsfolge ist, dass das Volk aufgrund seiner Souveränität berechtigt ist, selbst und unmittelbar in einem revolutionären Akt Anklage zu erheben.

zuständige Gerichte

Nach § 120 GVG sind die Strafsenate der Oberlandesgerichte u.a. für die Verhandlung von Hochverrat und sonstigen schwerwiegenden Staatsschutzdelikten zuständig. Die Zuständigkeit der Oberlandesgerichte erstreckt sich daher auch auf den Tatbestand des Volksbetrugs als besonders schweres Staatsschutzdelikt. Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach dem Tatort (§ 7 StPO). Örtlich zuständig sind also das Oberlandesgericht Düsseldorf¹ für den Bonner Hochverrat und das Kammergericht² Berlin für den Berliner Hochverrat.

Die Oberlandesgerichte sind aber strukturell befangen. Zwar sind Richter – anders als die Staatsanwälte – formal unabhängig. Sie werden aber von der Politik (dem Landesjustizminister) ernannt und befördert. Das bedeutet: Die Politik besetzt die Schlüsselstellen mit systemkonformen Richtern; ein unabhängiges Urteil in Fragen grundsätzlicher Systemrelevanz ist nicht zu erwarten. Die Justizverwaltung ist in die Exekutive (Regierungsgewalt) inkorporiert – die Justiz verwaltet sich nicht unabhängig und selbst (wie in anderen europäischen Ländern), d.h. die bundesdeutschen Richter sind Teil des Systems und können daher nicht über das System richten.

Wie bereits ausgeführt sieht das Verfahrensrecht Abhilfemöglichkeiten nur bei individueller – nicht aber bei struktureller – Befangenheit vor. Eine an sich denkbare Not-Ersatz-Zuständigkeit nicht strukturell befangener Gerichte muss von vornherein ausscheiden, da das Problem der strukturellen Befangenheit in allen Ebenen der Justiz auftritt. Die Bundesverfassungsrichter werden von der Politik gewählt (Art. 94 GG), z.T. werden die Verfassungsrichter ganz offen aus der Politik rekrutiert (aktuell: Peter Müller, vormaliger Ministerpräsident des Saarlandes). Die Richter des EuGH werden von den nationalen Regierungen ernannt (Art. 253 AEUV).

Rechtsfolge ist, dass das Volk aufgrund seiner Souveränität berechtigt ist, selbst und unmittelbar in einem revolutionären Akt, Recht zu erkennen und dieses Strafurteil zu erlassen. Zu diesem Zweck konstituiert das deutsche Volk das hiesige Oberste Strafgericht.

¹ Nach § 120 GVG ist die Zuständigkeit bei dem Oberlandesgericht der jeweiligen Landeshauptstadt konzentriert.

² Das Oberlandesgericht heißt für das Bundesland Berlin „Kammergericht“.

Rückwirkungsverbot

Die Angeklagten werden des Volksbetrugs für schuldig befunden.

Die Verteidigung wendet ein, dass das deutsche Strafgesetzbuch (StGB) den Tatbestand des Volksbetruges nicht kenne. Eine Bestrafung komme daher nicht in Betracht. Nach Auffassung der Verteidigung dürfen Politiker das Volk ohne rechtliche Einschränkungen belügen und betrügen. Der Tatbestand des Volksbetruges könne höchstens mit Wirkung für die Zukunft eingeführt werden. Eine rückwirkende Bestrafung sei verfassungsrechtlich unzulässig (Art. 103 II GG).

Die Bedenken der Verteidigung greifen nach Auffassung des erkennenden Gerichts dem Grunde nach nicht durch. Sie stehen einer Strafbarkeit nicht entgegen. Die Bedenken der Verteidigung sind aber auf der Rechtsfolgenseite (Art der „Strafe“ / Strafmaß) zu berücksichtigen (s.u. 5.).

Zwar trifft es zu, dass das „positive“ Recht – also das im Gesetzbuch geschriebene Recht – keine Bestrafung wegen Volksbetrugs vorsieht. Aber die Rechtsprechung ist nach Art. 20 III GG an Gesetz *und* Recht gebunden. Das Grundgesetz gibt damit zu verstehen, dass es neben dem Gesetz (positiven Recht) auch noch nicht geschriebenes, überpositives Recht gibt.

Aus Gründen der Rechtssicherheit muss sich die Rechtsprechung im Regelfall am positiven Recht orientieren. In der Rechtsprechung des BGH (Bundesgerichtshof) ist aber unter Bezugnahme auf die sog. Radbruch'sche Formel anerkannt, dass das nicht ausnahmslos gilt.³ Radbruch führte aus:

„Der Konflikt zwischen der Gerechtigkeit und der Rechtssicherheit dürfte dahin zu lösen sein, daß das positive, durch Satzung und Macht gesicherte Recht auch dann den Vorrang hat, wenn es inhaltlich ungerecht und unzweckmäßig ist, es sei denn, daß der Widerspruch des positiven Gesetzes zur Gerechtigkeit ein so unerträgliches Maß erreicht, daß das Gesetz als ‚unrichtiges Recht‘ der Gerechtigkeit zu weichen hat.“⁴

In seiner Vorschule zur Rechtsphilosophie ergänzt er diesen Gedanken dahingehend, dass Gesetze, die die Gerechtigkeit nicht einmal anstreben, einen bloßen Machtanspruch darstellen – aber keinesfalls Recht sind.⁵

Das erkennende Gericht schließt sich diesen Überlegungen an. Das bundesrepublikanische positive Recht ist – soweit es die Verantwortlichkeit der Politik gegenüber dem Volk betrifft – Unrecht. Es strebt nicht im Ansatz danach, materielle Gerechtigkeit zu verwirklichen, sondern dient alleine dem Macherhalt einer politischen Elite, die sich selbst zum praktischen Souverän ermächtigt, gegenüber dem (bloß) theoretischen Souverän, dem Volk. Ein „Rechts“system, das politische Lüge unbegrenzt zulässt, ist ein Unrechtssystem.

³ BGH v. 20.03.1995 - 5 StR 111/94. In dem Urteil ging es um die sog. Mauerschützen der DDR. Konnten sich die Mauerschützen schuldbefreiend auf die Vorschriften des DDR-Grenzrechts berufen? Oder waren sie wegen Totschlags zu verurteilen? Der BGH erkannte, dass das alte DDR Grenzrecht Unrecht sei und daher nicht als Rechtfertigung für die Todesschüsse herangezogen werden könne. Dabei bezog sich der BGH ausdrücklich auf die sog. Radbruch'sche Formel.

⁴ GUSTAV RADBRUCH: *Gesetzliches Unrecht und übergesetzliches Recht*. [SJZ](#) 1946, 105 (107).

⁵ GUSTAV RADBRUCH: *Vorschule der Rechtsphilosophie*. 2. Auflage, Göttingen 1959, S. 34.

Straftatbestand: Volksbetrug

Die Angeklagten werden des Volksbetrugs in mindestens 3 Fällen tatmehrheitlich für schuldig befunden. Volksbetrug ist die vorsätzliche und systematische Verbreitung von politischen Lügen mit Täuschungsabsicht gegenüber dem Volk mit dem Ziel des eigenen Machterhalts.

„Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus“

In Art. 20 II 1 GG heißt es programmatisch: „Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus“. Das Grundgesetz und die Politiker suggerieren dem Volk, dass es der Souverän sei. Die Bundesrepublik sei eine mustergültige Demokratie. Tatsächlich hat sich eine politische Elite zum faktischen Souverän aufgeschwungen und das Volk entmachtet. Im Ergebnis geht vom Volk eben keine Staatsgewalt aus – im Gegenteil: es ist machtlos. Die Politik bemüht sich einer demokratischen Illusion, um das Volk davon abzuhalten, das einzufordern, was ihm zusteht: Die volle Souveränität – und zementiert so die eigene Macht. Der Schaden dieses Betrugs ist beträchtlich: die völlige Unterminierung der (vermeintlichen) Demokratie.

Die Entmachtung des Volkes und die Verschleierung der undemokratischen Verhältnisse wurden von Anfang an systematisch betrieben. Das Grundgesetz ist zugleich „Ermächtigungsgesetz“ dieser politischen Elite – es liefert die Grundlagen für die Abschirmung des Volkes von der Macht – und Verschleierungsgesetz, indem es der Bundesrepublik ein pseudodemokratisches Gewand verleiht. Das Grundgesetz wurde nie vom Volk im Wege einer Volkabstimmung angenommen – es wurde dem deutschen Volk von der Politik im Sinne des politischen Machterhalts oktroyiert. Anders als bei der Weimarer Verfassung gab es nicht einmal eine verfassungsgebende Nationalversammlung. Das Grundgesetz wurde von den Ministerpräsidenten der Länder ausgearbeitet, die vom Wähler zwar mit der Regierung des jeweiligen (Bundes-)Landes beauftragt waren – aber nicht mit einem Mandat zur Ausarbeitung einer Bundesverfassung ausgestattet waren.

Das Grundgesetz sieht zahlreiche Mechanismen der politischen Selbstermächtigung und Abriegelung gegen das Volk vor. Die demokratiedefizitäre Entstehung des Grundgesetzes setzt sich in dem Inhalt des Grundgesetzes radikal fort.

Das Grundgesetz regelt eine rein indirekte „Demokratie“. Das Volk bleibt von der Mitbestimmung weitgehend ausgeschlossen. Zwar darf das Volk in einem singulären Akt der Mitbestimmung alle 5 Jahre das Parlament wählen, während der Legislaturperiode ist aber jegliche Mitbestimmung des Volkes ausgeschlossen. Nicht das Volk entscheidet, sondern das Parlament (Parlamentssouveränität). Und das gilt selbst bei ganz grundsätzlichen Entscheidungen, wie etwa der Einführung des Euro.

Straferschwerend kommt hinzu, dass sich die Politik gegen alle Versuche, diese Machtposition zu brechen, systematisch absichert. Die Politik zieht gegen das Volk alle Register der Machtsicherung, so dass eine systemimmanente Reform ausgeschlossen scheint:

- Das geltende Grundgesetz lässt sich nur durch eine 2/3 Mehrheit in Bundestag und Bundesrat ändern (Art. 79 II GG). Eine solche Mehrheit wird sich für politikentmachtende Maßnahmen und direkte Demokratie im Bundestag nie organisieren lassen.
- Die Politik verwehrt sich gegen jede (strafrechtliche) Verantwortlichkeit. Die Staatsanwaltschaft ist der Weisungsgebundenheit der Politik unterworfen – Ermittlungen gegen Politiker werden einfach unterdrückt (es sei denn sie sind politisch gewollt, um einen Gegner auszuschalten). Parlamentarier genießen Indemnität – sie dürfen wegen Äußerungen im Parlament und wegen ihrer Abstimmungen gerichtlich nicht zur Verantwortung gezogen werden (Art. 46 I 1 GG).
- Auch die theoretisch vorgesehene gerichtliche Kontrolle ist effektiv ausgeschaltet. Die als „Jedermansbeschwerde“ titulierte Verfassungsbeschwerde zum Bundesverfassungsgericht läuft ins Leere. Die Anforderungen an Substantiierung und Begründung einer Verfassungsbeschwerde werden vom Verfassungsgericht so hoch geschraubt, dass ein normaler Bürger oder Anwalt sie gar nicht erfüllen können. Die Verfassungsbeschwerde wird dann vom Bundesverfassungsgericht einfach ohne Begründung nicht angenommen. Erfolgreiche Verfassungsbeschwerden können nur noch von spezialisierten Professoren mit entsprechendem Mitarbeiterstab geführt werden. In Wirklichkeit handelt es sich um eine exklusive Professorenbeschwerde, die dem Normalbürger keinerlei Rechte eröffnet. Hinzu kommt, dass das Bundesverfassungsgericht für wichtige allgemeine politische Fragen, die jedermann angehen, nicht zuständig fühlt. Es verweist dann lapidar auf den weiten Ermessensspielraum der Politik.

„Die Rente ist sicher“

Dieser Ausspruch ist in der kollektiven bundesrepublikanischen Erinnerung untrennbar mit dem Namen Norbert Blüm (langjähriger Bundessozialminister unter Helmut Kohl) verbunden. Aber dieser Ausspruch hat überindividuellen Charakter – und ist nur die Spitze einer von der Politik systematisch verbreiteten Wohlstands- und Sicherheitsillusion, die die Bürger zufrieden stellen und so die Macht der politischen Elite erhalten soll.

Das aktuelle umlagefinanzierte Rentensystem wurde im Jahre 1957 vom Altkanzler Konrad Adenauer durchgesetzt – gegen erhebliche parteiinterne (Wirtschaftsminister Erhard und Finanzminister Schaeffer) und -externe Widerstände (SPD – sie trat für eine steuerfinanzierte Grundrente ein). Umlagesystem bedeutet: Die Rente der Rentner wird nicht durch eigene Rücklagen (kapitalgedeckte Rente) sondern durch die laufenden Beiträge der arbeitenden Bevölkerung finanziert (Generationenvertrag). Das neue Rentensystem trat mit einem vollmundigen Versprechen des Altkanzlers an: „Durch die Rentenreform verschaffen wir den Alten und Hilfsbedürftigen einen materiell gesicherten Lebensabend.“

Bereits 1957 gab es kein Bevölkerungswachstum mehr. Dass die Bevölkerung in Zukunft sinken könnte, war also bereits aus der Sicht des Jahres 1957 ein wahrscheinliches, jedenfalls aber ein mögliches Szenario – mit der Folge, dass in einem umlagefinanzierten Rentensystem immer weniger Junge die Rente von immer mehr Alten finanzieren müssen. Zugleich bedeutete der rentenpolitische Systemwechsel, dass für die Rente keine Rücklagen mehr gebildet werden. D.h.: Die Rentenreform hat keine Sicherheit geschaffen, sondern abgebaut.

Durch die Rentenreform sind die Renten gestiegen – eine Wohlstands- und Sicherheitsillusion, die durch keine Rücklagen abgesichert ist. Die Rentenform war der „erste Sündenfall“ der jungen Bundesrepublik auf dem Weg in den „Schuldenstaat“:

Schritt 1: keine Rücklagen mehr für die Zukunft bilden;

Schritt 2: Investitionen für die Zukunft über Kredite finanzieren;

Schritt 3: laufende Ausgaben über Kredite finanzieren.

So gesehen ist die Rentenreform '57 der erste Mosaikstein der bundesrepublikanischen Schuldenpolitik. Sie schafft kreditfinanzierten Wohlstand – eine Blase die platzt, wenn die Kredite zur Rückzahlung anstehen. Soziale und politische Probleme werden nicht durch sachgerechte Politik gelöst sondern durch Schulden zugedeckt. Das Volk wird ruhig gestellt – in Analogie zu Marx: Schulden sind das Opium des Volkes; die Macht der Politik bleibt unangetastet.

Der Euro ist sicher

Der Euro sollte eine stabile Währung – quasi eine europäische DM – werden mit einer unabhängigen, auf Geldwertstabilität verpflichteten Zentralbank mit Sitz in Frankfurt nach Vorbild der Deutschen Bundesbank. Die deutsche Politik feierte den deutschen Sieg: Deutschland haben in Brüssel die deutschen, stabilitätsorientierten währungspolitischen Vorstellungen erfolgreich durchgesetzt. So wurde das Wahlvolk beschwichtigt aber nie überzeugt. Die Deutschen blieben mehrheitlich euroskeptisch, wurden aber nie gefragt, es gab keine Volksabstimmung. Der politische Hauptakteur Helmut Kohl war sich bewusst, dass er eine solche Abstimmung nie gewinnen würde – er war sich also bewusst, dass er den Euro gegen den Willen der Deutschen einführte. Und schlimmer noch: mit unhaltbaren Versprechen.

Die sog. Maastrichter Stabilitätskriterien, die die Mitgliedsstaaten insbesondere auf eine Begrenzung der Neuverschuldung verpflichten und so die versprochene Stabilität gewährleisten sollen, sind faktisch sanktions- und damit funktionslos – also ein zahnlöser Tiger.

Erstens: Es gibt keine Institution, die Sanktionen – welcher Art auch immer – gegen einen Mitgliedsstaat durchsetzen könnte.

Zweitens: Die vorgesehenen Sanktionen (Geldstrafen) sind untauglich. Geldstrafen gegen ein Land, dessen Schulden außer Kontrolle geraten sind, können entweder nicht gezahlt werden (Zahlungsunfähigkeit) oder nur über Kredite finanziert werden, führen also im Ergebnis nur zu weiteren Schulden. Die Eurokrise hat gezeigt, dass der gedachte Sanktionsmechanismus realitätsferne Theorie ist. Länder mit einer überbordenden Verschuldung werden nicht bestraft sondern mit als Krediten und Gewährleistungen getarnten Transferleistungen gestützt und belohnt (sog. Eurorettung).

Die Europäische Zentralbank hat – symbolträchtig – ihren Sitz in Frankfurt. Die realpolitischen Machtverhältnisse sind anders. In der Europäischen Zentralbank hat jeder Mitgliedsstaat der Eurozone eine Stimme. Mehrheit entscheidet. Es gibt kein Vetorecht. Die Größe des Mitgliedsstaats, seine Wirtschaftskraft und sein Anteil am Stammkapital der EZB sind für die Stimmengewichtung bedeutungslos. Malta und Litauen können Deutschland überstimmen. Realpolitisch bedeutet das: hochverschuldete Mitgliedsstaaten ohne stabilitätspolitische Tradition haben immer die Mehrheit und können deutsche Bedenken beliebig übergehen.

Die europolitische Verschleierung setzt sich in der Eurokrise fort. Transferleistungen werden nicht ehrlich als solche bezeichnet, sondern als Kredite und Gewährleistungen deklariert. Andere Transferleistungen erfolgen heimlich hinter verschlossenen Türen – billige Darlehen durch die EZB zur Stützung des Bankensektors, Ankauf maroder Staatsanleihen etc.

Deutschland hat sich nicht durchgesetzt – Deutschland wurde entmachtet. Die bundesdeutsche Politik verheimlicht die Fakten, beschwichtigt („Die Spareinlagen sind sicher“) und hält sich so an der Macht.

Strafe / Maßregel der Sicherung und Besserung

Bei der Strafzumessung ist straferschwerend zu berücksichtigen, dass der Volksbetrug mehrfach und fortlaufend in erheblichem Umfang mit erheblichem Schaden für das deutsche Volk begangen wurde. Im Hinblick auf die rechtsstaatlichen Bedenken gegen eine Rückwirkung ist von einer eigentlich tatangemessenen Freiheitsstrafe abzusehen. Im Übrigen bestehen Zweifel an der Schuldfähigkeit der Politik, die zugunsten des Angeklagten zu berücksichtigen sind. Es soll tatsächlich Politiker geben, die aufgrund ostentativer Wiederholung ihrer Lügen einer Selbstsuggestion unterliegen, d.h. an ihre eigenen Lügen glauben.

Deswegen ist das erkennende Gericht überzeugt, dass keine Strafe (Geld- oder Freiheitsstrafe) zu verhängen ist, sondern eine Maßregel der Sicherung und Besserung (§ 61 ff. StGB) zu treffen ist. Maßregeln der Sicherung und Besserung sind darauf gerichtet, den Täter zu bessern und die Allgemeinheit vor dem Täter zu schützen. Sie unterliegen nicht dem strafrechtlichen Rückwirkungsverbot. Sie unterliegen lediglich dem verfassungsrechtlichen Verhältnismäßigkeitsgrundsatz – d.h. die getroffene Maßregel muss in Relation zu der vom Täter ausgehenden Gefahr verhältnismäßig sein (§ 62 StGB).

Es besteht begründete Hoffnung, dass die vom Angeklagten ausgehenden Gefahren durch eine effektive gesellschaftliche Kontrolle mittels direkter Demokratie (Volksentscheiden) jedenfalls begrenzt werden können. Die Einführung direkter Demokratie beinhaltet einen grundsätzlichen Macht- und Privilegienverlust des Angeklagten und ist damit ein tiefer Eingriff in eine Rechtsposition, auf die der Angeklagte seit Jahrzehnten fest vertraut. Diesen Rechtsverlust muss der Angeklagte im Hinblick auf den erheblichen von ihm über Jahrzehnte angerichteten Schaden hinnehmen, der Eingriff ist verhältnismäßig.

Dem Deutschen Bundestag wird in Vollziehung dieses Urteils aufgegeben, die direkte Demokratie binnen Jahresfrist nach Rechtskraft dieses Urteils einzuführen. Das Gericht erlaubt sich bereits jetzt den Hinweis, dass die direkte Demokratie nicht durch verfahrensrechtliche Erschwernisse oder Bereichsausnahmen – etwas im Bereich der Haushaltspolitik – ausgehöhlt werden darf. Sollte der Angeklagte sich dem Vollzug dieses Urteil widersetzen, wird das erkennende Gericht Ordnungsmaßnahmen ergreifen.